

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458)

> §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 BGBI. I S. 137) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466),

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 | S. 58)

jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB Abigrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO, soweit diese nicht

> Begrenzungslinien der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen. Die Abgrenzungen gelten auch für die Festsetzungen gem. § 86 (4) BauO NW.

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Gewerbegebiet auf der Grundlage der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBI. NW. Nr. 43 vom 02.07.1998, S. 744)

1. im Gewerbegebiet 1 (GE 1)

Betriebe der Abstandsklassen I-VII Betriebe der Abstandsklassen I bis VI

Betriebe der Abstandsklassen I bis IV

Gemäß § 31 (1) BauGB können in dem als Gewerbegebiet 1 bis 5 (GE 1-5) gegliederten Teil des Bebauungsplans ausnahmsweise die in der nächsthöheren Abstandsklasse der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen

Ziffer 4: Anlagen für sportliche Zwecke

Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und zentrenrelevanten Sortimentsschwerpunkten Verkaufsstellen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder Kleingewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 300 qm Verkaufs-

Die nach § 8 (3) BauNVO Ziffer 1: Wohnungen sind nur zulässig, wenn sie in die Betriebsgebäude baulich integriert sind; freistehende oder angebaute selbständige Wohngebäude sind

Für die in dem gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, daß beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen ein Innenraumpegel von nachts 35 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen (z. B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren). Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten "Außen" auszugehen: Für Einwirkungsorte, die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegen, tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A). Der erforderliche Nachweis

Für die Gewerbegebieten 1-5 wird die zulässige Grundfläche auf maximal 199.800 m² festsetzt. Mindestens 86:900 m² der zulässigen Grundfläche sind wasserdurchlässig mit einem

TH: 12 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß Die Höhe baulicher Anlagen wird gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur obersten Außenwandbegrenzung. Ein Überschreiten dieser Bauhöhe durch technische Aufbauten und deren Umhüllung ist im Rahmen des technisch Erforderlichen

Baumassenzahl als Höchstmaß

II überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) BauGB

Baugrenze zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudetellen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Wenn einzelne vortretende Gebäudeteile in einer Pflanzfläche errichtet werden, ist Ersatz zu schaffen. Das Überbauen oder Überpflanzen von Versorgungsleitungen ist nur in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber zulässig.

Die Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise, es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

III Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Die Einteilung in Fahrbahn, Geh- und Radweg etc. hat nur nachrichtliche Bedeutung. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg

## IV Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) 14 BauGB

Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Fälle: Das auf den Stellplatzflächen des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser ist, sofern sich dies nicht wegen vorhandener Bodenbelastungen verbietet, örtlich zu versickern. Dies ist durch eine wasserdurchlässige Bauart der Stellplatzflächen - mit einem Abflußbeiwert von max. 0,6 - sicherzustellen.

Das als gering verschmutzt einzustufende Niederschlagswasser der Dachflächen ist über eine belebte Bodenzone zu versickern, sofern dies vertretbar ist und geeignete Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen. Hierbei ist der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens über ein hydrogeologisches Gutachten zu erbringen und dem Staatlichen Umweltamt zur Prüfung vorzulegen.

stark verschmutzt einzustufen ist, in einer Regenwasserbehandlungsanlage soweit vorzureinigen, daß es versickert bzw. in den Regenwasserkanal eingeleitet werden kann. Die abgeschiedenen Verschmutzungen sind dem Schmutzwasserkanal zuzuführen. Ist es dagegen als schwach belastet einzustufen, ist dies dem Staatlichen Umweltamt nachzuweisen und es ist über eine belebte Bodenzone zu versickern oder in Abstimmung mit der Stadt Düren - Tiefbauamt - dem Regenwasserkanal zuzuführen. Soll Niederschlagswasser im Bereich von Ausgleichsflächen oder Pflanzflächen gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB versickert werden, so sind den ökologischen Wert mindernde Anlagen wie Reinigungsbauwerke außerhalb dieser Flächen auf den BaugrundV Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Pflanzenliste als Empfehlung zu den Pflanzgeboten Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB Liste Nr. 1 Einzelbäume und Beumgruppen, Pflanzgebot 'a'

Standortgerechte Bäume I. Ordnung - Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., m. B.

Standortgerechte Bäuma II. Ordnung - Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., m. B.

Hainbuche Vogelkirsche

Mehlbeere

Standortgerechte Bäume I. Ordnung - Pflanzqualität: Heister 150-200 cm

Standortgerechte Bäufne II. Ordnung - Pflanzqualität: Heister 150-200 cm

Eingriffeliger Weißdorn

Roter Hartriegel

Rote Johannisbeere

Hundsrose

Echte Brombeere

Schwarzer Holunder

Städt. Vermessungsdirektor

Der Satzungsbeschluß dieses Bebauungsplanes wurde

Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungs-

Liste Nr. 4: Bodendeckende Gehölze und Stauden - Auswahl

Cornus stolonifera "Kelsey" Niedriger Hertriegel

Lonicera pileata u. L. nitida Niedrige Heckenkirsche

Liste Nr. 6: Pflanzen für extensive Dachbegrünung - Auswah

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.09. bis 21.10.1999

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher

Belange sind mit Schreiben vom 30.03.1999 zur Abgabeiner Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

gez. Geuenich

Sedum album

öffentlich ausgelegen.

Düren, den 15. 03.2001

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegen- Der Bebauungsplan-Entwurf nebst Begründung hat

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | Diese Planfassung entspricht dem Satzungs-

in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom beschluß vom 14.03.2001

Technischer Beigeordneter

städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und erfolgte vom 27.04. bis 18.05.1999.

Euonymus fortunel in Sorten Kriechspindel

Potentilla fruticosa in Sorten Funffingerstrauch

Standortgerechte Sträucher - Pflanzqualität Strauch 100-125 cm

Liste Nr. 2: Freiwachsende Hecke, Feldgehölze, Pflanzgebot 'b'

Fraxinus excelsior ( Esche

Sorbus Intermedia Schwed. Mehlbeere

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Sorbus eria

Sorbus aucuparia

Sorbus domestica+

Acer campestre

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Crateegus monogyna

Lonicera xylosteum {

Cornus sanguinea

Ribes rubrum

Sambucus nigra

Sambucus racemosa

Kletterrosen in Sorter

MK.-Nr.: 125/98

Düren, den 08.02.1999

Düren, den 17.11.1998

plan rechtskräftig.

Duren, den 17. 05. 2001

schaftskataster übereinstimmt.

10.11.1998 beschlossen worden.

Liste Nr. 3: Heimische Sträucher

Rubus fruticosus agg. Echte Brombeere

Liste Nr. 5 Kletter; Rank- und Schlingpflanzen für

Corylus avellana

Für alle unter Punkt V, VII und VIII genannten Maßnahmen, soweit sie sich auf Pflanzungen beziehen, gilt in gleicher Weise:

- Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen. Acer pseudopiatanus Bergahorn Ausnahme extreme Standorte im Bereich der Erschließungsflächen und Gebäude - Alle Pflanzungen sind gemäß DIN 18915 vorzubereiten, dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

- Alle vegetationstechnischen Arbeiten sind unmittelbar nach Ende bzw. zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten innerhalb der Pflanzperiode auszuführen.

Folgende Maßnahme wird festgesetzt Private Stellplatzflächen und Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Fuß-/ Radweg' sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porenstein oder sonstiges wasser-

durchlässiges Pflaster, Pflasterung mit Rasenfugen, wassergebundener Decke, Schotterrasen) auszuführen. Durch die Art der Befestigung und des Unterbaus ist sicherzustellen, daß ein Abflußbeiwert von 0,6 nicht überschritten wird. Die wasserdurchlässige Befestigung darf nur auf denjenigen Flächen durchgeführt werden, die nach Begutachtung als altlastenfrei eingestuft werden.

## VI Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 (1) 21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Begunstigte: Stadt Düren und Thyssengas Eine Überbauung oder Überpflanzung der Flächen ist nur in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber zulässig.

#### VII Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB

1. Die Grundstücksfreiflächen des Gewerbegebietes sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Pflanzenart und -qualität, sind den Listen 1, 3 und 4 zu entnehmen.

pflanzen. Der Stamm der Bäume, gemessen in 1 m Höhe, muß im Pflanzzustand einen

2. Auf den mit (a) umgrenzten Flächen sind Einzelbäume und mehrere Baumgruppen zu Rosa canina

Mindestumfang von 18-20 cm haben. Pflanzenart und Pflanzqualität sind der Pflanzenzu entnehmen. 3. Auf den mit dem Pflanzgebot (b) umgrenzten Flächen sind freiwachsende Hecken und Feldgehölze zu pflanzen. Die Pflanzfläche kann als Wall angelegt werden. Die

Hecke muß mindestens fünfreihig, möglichst in einer Breite von 5 m angelegt werden. Die Hecken werden mit einem Reihenabstand von 1 m gepflanzt, die Pflanzweite in den Rhamnus cathartica; Reihen beträgt etwa 70 cm. Pflanzenart und Pflanzqualität sind der Pflanzenliste 2 zu Rhemnus frangula entnehmen. Das empfohlene Pflanzschema ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan

#### VIII Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

1. Der vorhandene Bewuchs ist zu schützen und bei Abgang nachzupflanzen. Laubbäume mit mehr als 70 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind in ihrem Bestand zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Pflanzenart und -qualität sind den ent-

Falls durch die Erhaltung der Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzu- Clematis x Jackmannii Weldrebe (Hybride) mutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grund- Clematis vitalba Waldrebe stücks für eine angemessene Ersatzpflanzung gesorgt wird. Bei den Bäumen muß der Euonymus fortunei Vegetus Kletter-Spindel Stamm, gemessen in 1 m Höhe, im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18 cm haben.

2. Die gemäß den Festsetzungen nach § 9 (1) 25a BauGB anzupflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft anzulegen und zu erhalten. Bei Abgang sind sie entsprechend den Festsetzungen nach § 9 (1) 25a BauGB zu

sprechenden Pflanzenlisten zu entnehmen.

#### IX Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Die mit der Ziffer (1) gekennzeichnete Fläche ist durch Aushub/Entsorgung und anschließende Versiegelung zu sanieren bzw. zu sichern.

Begleitung bei Bau/Abbruchmaßnahmen erforderlich.

Die mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Flächen sind bei Entsiegelung zu senieren. Die flächenhafte Schadstoffverteilung ist vor ihrer Beseitigung horizontal und vertikal

einzugrenzen.

Für die mit der Ziffer (3) gekennzeichneten Flächen ist bei der konkreten Planung von Abbruch- bzw. Rückbaumaßnahmen ein Abbruch- und Entsorgungskonzept aufzustellen. Für die mit der Ziffer (4) gekennzeichneten Bereiche ist eine gutachterliche

Alle Bodenarbeiten, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten.

Ausgehobenes Material ist repräsentativ zu beproben und ordnungsgemäß zu verwerten gemäß s 10 (3) BauGB am ... 16.05. 2001 ortsüblich

Werden weitere kontaminierte Bereiche festgestellt, ist der Kreis Düren unverzüglich zu

# X Ortliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 (4) BauONW

Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. An den Einfahrtsstraßen in das Gewerbegebiet sowie an den Kreuzungsbereichen und Einmündungen innerhalb des Gebietes dürfen Tafeln mit einer maximalen Höhe von 3,5 Metern und einer maximalen Breite von 5,0 Metern errichtet werden, auf denen

nicht in Anspruch nehmen. Der Anteil von Werbeanlagen, die am Gebäude angebracht werden, darf nicht mehr als 20 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10 Metern und eine Fläche von 10 m² (Euro-Tafel) nicht überschreiten. Pro Grundstück dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu vier freistehende Werbeenlage errichtet werden. Ausnahmsweise (z. B. bei Betrieben mit besonderem Bedarf an Werbung - Verkauf an Endverbraucher) können pro 10 Meter Straßenfront eine freistehende Werbeanlage je Grundstück, höchstens jedoch 10 Werbeanlagen je Grundstück zugelassen werden. Als Straßenfront gilt auch die zur B 56

Hinweisschilder zulässig sind, die Name, Art und Lage der ansässigen Betriebe angeben.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen deren First oder Attika um maximal einen Meter

überragen. Werbeanlage dürfen den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsflächen

gerichtete Grundstücksrückseite. An Einfriedungen ist je Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu 0,5 m² Größe Werbeanlagen mit wechselndem bewegten Licht, Booster (Lichtwerbung am Himmel) sowie die Verwendung amtlicher Signalfarben (rot, grün, gelb) sind unzulässig. Innerhalb der 20 m - Zone zur Bundesstraße 56 (B 56), gemessen vom äußeren Rand

Als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Zäune bis 3,0 m Höhe zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

der befestigten Fahrbahn, sind Werbeanlagen und Beleuchtungskörper nicht zulässig.

Dacheindeckungen Großflächige Metalleindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut sind unzulässig, sofern diese nicht mit einer wetterbeständigen Beschichtung/Versiegelung versehen ist oder spezielle Legierungen (z. B. Galvalume) versehen sind.

## XI Sonstige Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenze

156 Flurstücksnummer

geplanter Gebäudeerhalt

Grundwassermessstellen (Nr. 030535/537-nord; 030536 -sud)

# Hinweise

1. Aufgrund tagebaubedingter Grundwasserabsenkungen können im Plangebiet ungleichmäßige Bodenbewegungen insbesondere im Bereich tektonischer Unstetigkeitszonen nicht ausgeschlossen werden.

2. Laut Hinweis des Landesoberbergamtes NW befindet sich am Rande des Plangebietes (Koordinaten R=25 35 258; H= 56 27 800) eine verlassene Tagesöffnung. Die Möglichkeit weiteren oberflächennahen Bergbaues im Plangebiet kann nicht ausge-3. Zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Plangebiet abgeteufte Pegel sind,

durch die zuständigen Stellen ist auch nach erfolgter Bebauung sicherzustellen

solange dies erforderlich ist, zu erhalten. Die Möglichkeit der Entnahme von Proben

Pesch & Partner Architekten - Stadtplaner GbR

STADT DÜREN BEB.-PLAN NR. 1/317

Entwurfsverfasser

h/b = 800.0 / 1500.0 (1.20m )

....

08. November 2000

M 1:1000